



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Januar 2016
(OR. en)

15428/15

ASIM 178
NT 20
RELEX 1061
COMIX 709

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Januar 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2015) 9490 final
Betr.:	EMPFEHLUNG DER KOMMISSION vom 11.1.2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 9490 final.

Anl.: C(2015) 9490 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.1.2016
C(2015) 9490 final

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 11.1.2016

**für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären
Gründen**

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 11.1.2016

für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 292,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Staats- und Regierungschefs der Europäischen Union verständigten sich bei ihrem Treffen mit der Türkei vom 29. November 2015 darauf, die Beziehungen zu intensivieren und einen gemeinsamen Aktionsplan, einschließlich einer Gesamtstrategie zur Steuerung der Migration, in Kraft zu setzen.
- (2) Die Türkei beherbergt derzeit mehr als zwei Millionen Personen, darunter viele für längere Zeit, die der Konflikt in Syrien zu Vertriebenen gemacht hat, und ist gleichzeitig mit enormen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen konfrontiert.
- (3) Es sollten flankierende Maßnahmen zu den im gemeinsamen Aktionsplan mit der Türkei enthaltenen gegenseitigen Verpflichtungen getroffen werden, um gemeinsam mit der Türkei ein System der Solidarität und der Lastenteilung zum Schutz von Personen, die durch den Konflikt in Syrien gewaltsam vertrieben wurden und in der Türkei Zuflucht gesucht haben, einzurichten.
- (4) Es gilt insbesondere, eine zügige und wirksame Regelung auf freiwilliger Basis zu schaffen, die es ermöglicht, schutzbedürftige Personen, die durch den Konflikt in Syrien vertrieben wurden, aus humanitären Gründen aus der Türkei aufzunehmen, damit anstatt einer gefährlichen und irregulären Migration eine ordnungsgemäße, geregelte, sichere und würdevolle Ankunft dieser Personen gewährleistet wird.
- (5) Die Regelung sollte auf flexible Weise der durch die Maßnahmen der Türkei bewirkten dauerhaften Senkung der Zahl der irregulären Grenzübertritte von der Türkei in die Europäische Union Rechnung tragen.
- (6) Angesichts seiner weltweit anerkannten Fachkompetenz in Bezug auf die Förderung verschiedener Formen der Aufnahme von internationalen Schutz benötigenden Personen aus Drittstaaten, in die diese vertrieben wurden, durch Staaten, die zu deren Aufnahme bereit sind, beispielsweise im Rahmen von Programmen zur Neuansiedlung und Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen, sollte der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) einbezogen werden, damit er diese Funktion in Verbindung mit dieser Regelung wahrnimmt.

- (7) Darüber hinaus sollte bei der Durchführung der Aufnahme­regelung auf die Erfahrungen und die Fachkenntnisse weiterer einschlägiger Stellen zurückgegriffen werden, beispielsweise auf das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und die Internationale Organisation für Migration (IOM).
- (8) Bei der Durchführung dieser Regelung sollte die Bearbeitungs­kapazität des UNHCR als Bezugspunkt dienen. Derzeit kann der UNHCR weltweit etwa 80 000 Fälle - vorrangig im Bereich der Neuansiedlung - bearbeiten.
- (9) Eine einheitliche und wirksame Regelung über die Aufnahme von Personen aus humanitären Gründen ist für Personen geeignet, die eindeutig internationalen Schutzes bedürfen, und dürfte eine zügigere Fallbearbeitung ermöglichen sowie weniger ressourcenintensiv sein.
- (10) Da sich die Migrationsströme in der Region nur sehr schwer abschätzen lassen, muss die Zahl der im Rahmen dieser Regelung aufzunehmenden Personen in regelmäßigen Abständen neu bestimmt werden, wobei der Bearbeitungs­kapazität des UNHCR und der Gesamtzahl der sich in der Türkei aufhaltenden vertriebenen Personen, einschließlich der Auswirkungen, die die dauerhafte Eindämmung der irregulären Grenzübertritte aus der Türkei in die EU auf diese Zahlen hat, Rechnung zu tragen ist.
- (11) Die Kommission hat am 8. Juni 2015 eine Empfehlung für ein europäisches Neuansiedlungssystem an die Mitgliedstaaten gerichtet, das auf einem gerechten Verteilungsschlüssel aufbaut; darauf folgten die Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Neuansiedlung von 22 504 Personen, die unzweifelhaft internationalen Schutz benötigen, durch multilaterale und nationale Regelungen vom 20. Juli 2015. Die Mitgliedstaaten kamen überein, dass im Rahmen dieser Regelung zu den Regionen, deren Einwohner vorrangig für eine Neuansiedlung in Betracht kommen, Nordafrika, der Nahe und Mittlere Osten und das Horn von Afrika gehören sollten, wobei der Schwerpunkt auf den Ländern liegen sollte, in denen regionale Entwicklungs- und Schutzprogramme durchgeführt werden. Die Plätze für die Neuansiedlung wurden zwischen den Mitgliedstaaten und den assoziierten Dublin-Staaten gemäß den in den Anhängen zu den Schlussfolgerungen vereinbarten Zusagen verteilt.
- (12) Neben der Türkei sind Jordanien und Libanon die beiden anderen wichtigsten Aufnahmeländer für Flüchtlinge in der Region. Es ist eine Gesamtstrategie erforderlich, die zudem weitere spezifische Maßnahmen zur Unterstützung von Jordanien und Libanon enthalten sollte. Zu diesem Zweck wird die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, den Behörden in Jordanien und Libanon und dem UNHCR an der Entwicklung innovativer Partnerschaften, darunter auch mit dem Privatsektor, zusammenarbeiten, um auf die Bedürfnisse der Flüchtlinge in der Region einzugehen. Die Durchführung einer Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen sollte in diese Gesamtstrategie integriert werden, damit der Schwerpunkt von Neuansiedlungsbemühungen auf Jordanien und Libanon gelegt werden kann, sobald die Regelung mit der Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen umgesetzt wird.
- (13) Jede Teilnahme der Mitgliedstaaten sowie der assoziierten Staaten an der Regelung betreffend die Türkei über die Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen sollte auf freiwilliger Basis erfolgen; die Teilnahme sollte gleichwohl durch ein

offenes, dynamisches und integratives Verfahren zur Gestaltung und Durchführung der Regelung gefördert werden. Es sollte eine gerechte Verteilung der aufgenommenen Personen unter den teilnehmenden Staaten angestrebt und dabei berücksichtigt werden, dass nicht alle teilnehmenden Staaten von Anfang an bereit sind, derartige Verpflichtungen einzugehen.

- (14) Damit die Regelung wirksam durchgeführt werden kann, sollten zudem standardisierte Kriterien und Verfahren in Bezug auf das Aufnahmeverfahren und den Status festgelegt werden, der den im Rahmen dieser Regelung aufgenommenen Personen gewährt wird. Diese Kriterien und Verfahren sollten so konzipiert werden, dass durch die Regelung keine Anreize geschaffen werden, die Personen zu einer Reise in die Türkei veranlassen könnten, um von dieser Regelung zu profitieren, und sie sollten angemessene Sicherheitskontrollen im Einklang mit den Anforderungen der teilnehmenden Staaten ermöglichen. Sie sollten zudem auf den bestehenden Erfahrungen und Standards der teilnehmenden Staaten und des UNHCR aufbauen, darunter auch in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der Kandidaten für eine Aufnahme aus humanitären Gründen.
- (15) Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die sozioökonomische Lage aufgenommener Personen zu unterstützen, die Nachhaltigkeit zu fördern und der Sekundärmigration im Einklang mit dem Besitzstand der Union vorzubeugen.
- (16) Die Kommission hat im Rahmen der Ausarbeitung dieser Empfehlung die Unterhändler der Staats- und Regierungschefs aller Mitgliedstaaten sowie der assoziierten Schengen-Länder, die Sachverständigen aller Mitgliedstaaten sowie der assoziierten Schengen-Länder konsultiert und sowohl den UNHCR als auch die IOM eng in diese Arbeiten eingebunden.
- (17) Die Kommission beabsichtigt, mit geeigneten finanziellen Mitteln für die Jahre 2016 bis 2020 zu der Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen beizutragen –

HAT FOLGENDE EMPFEHLUNG ABGEGEBEN:

Definition und Anwendungsbereich

1. Gemäß den in dieser Empfehlung festgelegten Bedingungen sollte eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme von Personen aus humanitären Gründen, die durch den Konflikt in Syrien zu Vertriebenen wurden und internationalen Schutz benötigen, getroffen werden.
2. Die „Aufnahme aus humanitären Gründen“ bezeichnet ein beschleunigtes Verfahren, bei dem teilnehmende Staaten auf der Grundlage einer Empfehlung des UNHCR nach einer Befassung durch die Türkei durch den Konflikt in Syrien vertriebene Personen aufnehmen, die internationalen Schutz benötigen und die vor dem 29. November 2015 von den türkischen Behörden registriert wurden, um ihnen für mindestens ein Jahr subsidiären Schutz oder einen äquivalenten vorübergehenden Schutzstatus gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zu gewähren.

Der Begriff „teilnehmender Staat“ bezeichnet einen Mitgliedstaat oder einen assoziierten Staat, der sich an der Ausarbeitung und Durchführung der Regelung betreffend die Türkei über die Aufnahme aus humanitären Gründen zu beteiligen beabsichtigt.

3. Bei der Festlegung der nach Maßgabe der Regelung aufzunehmenden Personen ist neben der Bearbeitungskapazität des UNHCR der Gesamtzahl der sich in der Türkei aufhaltenden vertriebenen Personen sowie den Auswirkungen der Eindämmung der irregulären Grenzübertritte von der Türkei in die Europäische Union auf diese Zahl Rechnung zu tragen.

4. Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten sollten sich auf freiwilliger Basis an der Regelung beteiligen. Bei der Festlegung der zahlenmäßigen Verteilung der Personen, die aufgenommen werden, sollten die teilnehmenden Staaten Kriterien berücksichtigen, die ihre Aufnahme-, Annahme- und Integrationskapazitäten, ihre Bevölkerungszahl, ihr Gesamt-BIP, ihre bisherigen Anstrengungen im Bereich des Asylrechts und ihre Arbeitslosenquote widerspiegeln.

5. Bei der Entscheidung über die Durchführung der Regelung sollten die teilnehmenden Staaten die Gesamtzahl der sich in der Türkei aufhaltenden vertriebenen Personen sowie die Auswirkungen einer nachhaltigen Eindämmung der irregulären Grenzübertritte von der Türkei in die Europäische Union auf diese Zahl berücksichtigen.

6. Gelangen die teilnehmenden Staaten zu der gemeinsamen Schlussfolgerung, dass sich die irregulären Grenzübertritte von der Türkei in die Europäische Union nicht entscheidend verringern, so können sie beschließen, die Regelung mit sofortiger Wirkung auszusetzen oder die Zahlen entsprechend anzupassen.

Standardisiertes Verfahren für die Aufnahme aus humanitären Gründen

7. Das Aufnahmeverfahren sollte der Aufnahme des Kandidaten aus humanitären Gründen vorausgehen und folgende wesentliche Schritte umfassen:

- 1) Erfassung von Angaben zur Identität des möglichen Kandidaten für eine Aufnahme aus humanitären Gründen;
- 2) Bestätigung, dass es sich um eine aus Syrien vertriebene Person handelt, die vor dem 29. November 2015 von den türkischen Behörden registriert wurde;
- 3) erste Prüfung der Gründe für die Flucht aus Syrien und eine Prüfung der Gründe für ein Verwehren des internationalen Schutzes;
- 4) Sicherheitskontrollen;
- 5) medizinische Untersuchungen;
- 6) Prüfung des Schutzbedarfs nach UNHCR-Standards;
- 7) Prüfung des Bestehens etwaiger familiärer Bindungen in den teilnehmenden Staaten.

8. Die Auswahlverfahren sollten in Zusammenarbeit mit den teilnehmenden Staaten, der Türkei, dem UNHCR und dem EASO erfolgen. Auf der Grundlage von bewährten Verfahren zwischen den teilnehmenden Staaten und den gängigen UNHCR-Verfahren sollten

Standardverfahren für die Bearbeitungsmodalitäten und die Rollen der an den verschiedenen Verfahrensschritten gemäß Nummer 7 beteiligten Akteure ausgearbeitet werden, um die Rollen dieser Akteure bei der Durchführung der Regelung festzulegen. Diese Standardverfahren sollten vom EASO in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, den teilnehmenden Staaten, den türkischen Behörden, dem UNHCR und der IOM ausgearbeitet werden und von diesen Akteuren spätestens einen Monat nach der Annahme dieser Empfehlung angenommen werden.

9. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme sollte den teilnehmenden Staaten überlassen bleiben. Um das Verfahren zu vereinfachen, sollten die Behörden der teilnehmenden Staaten über gemeinsame Bearbeitungszentren und/oder mobile Teams zusammenarbeiten, wobei Personal eines teilnehmenden Staates ermächtigt ist, einen anderen teilnehmenden Staat zu Zwecken der Durchführung des Auswahlverfahrens oder einzelnen Schritten davon im Namen dieses anderen Staates zu vertreten. Dazu könnten die Beurteilung von Unterlagen und die Durchführung von Anhörungen gehören, die entweder in der Vertretung oder in der Region stattfinden könnten, wo der Aufnahmekandidat registriert ist.

10. Das Aufnahmeverfahren sollte so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten, abgeschlossen werden.

11. Den aufgenommenen Personen sollte nach ihrer Zulassung in das Hoheitsgebiet der teilnehmenden Staaten für mindestens ein Jahr ein subsidiärer Schutzstatus oder ein äquivalenter Schutzstatus nach nationalem Recht gewährt werden.

Vorbeugung gegen Sekundärmigration

12. Um einer Sekundärmigration vorzubeugen, sollten die Kandidaten für eine Aufnahme aus humanitären Gründen vor ihrer Zulassung in das Hoheitsgebiet des teilnehmenden Staates über ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Regelung über die Aufnahme aus humanitären Gründen sowie einschlägiger EU- oder innerstaatlicher Asylvorschriften belehrt werden, insbesondere über die Folgen einer Weiterreise innerhalb teilnehmender Staaten sowie über den Umstand, dass sie nur Anspruch auf die im Aufnahmestaat mit dem Schutzstatus verbundenen Rechte haben; auch sollten sie Unterstützung in Form einer kulturellen Orientierung vor ihrer Zulassung in das Hoheitsgebiet des teilnehmenden Staates erhalten.

13. Aufgenommene Personen, die in Erwartung des Abschlusses des förmlichen Verfahrens auf Zuerkennung internationalen Schutzes oder nach Zuerkennung des internationalen Schutzes unerlaubt in das Hoheitsgebiet eines teilnehmenden Staates einreisen, der nicht der Aufnahmestaat ist, sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in den Aufnahmestaat zurückgeschickt werden. Ein teilnehmender Staat sollte eine Person, die einen Schutzstatus nach Maßgabe dieser Regelung genießt, in seinem Hoheitsgebiet wieder aufnehmen, falls sich die betreffende Person unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines anderen teilnehmenden Staates aufhält oder versucht, unrechtmäßig in dieses einzureisen.

Überwachung und Überprüfung

14. Die teilnehmenden Staaten sollten Entscheidungen im Sinne der Nummern 4, 5 und 6 auf der Grundlage eines Lageberichts der Kommission treffen, in dem auf die sich in der Türkei aufhaltenden vertriebenen Personen, die Zahl der irregulären Grenzübertritte von der Türkei

in einen teilnehmenden Staat und sonstige andere einschlägige Faktoren eingegangen wird. Dieser Bericht sollte die allmonatlich vom Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) und von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) erfassten Daten sowie die vom gemeinsamen Ausschuss für die Überwachung der Durchführung der Regelung angenommenen Überwachungsberichte berücksichtigen.

15. Es sollte ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden, der sich aus Vertretern der Türkei, der Europäischen Union, vertreten durch die Kommission, und den teilnehmenden Staaten zusammensetzt, und der regelmäßig zusammenkommt, um die Durchführung dieser Regelung zu überwachen. Falls erforderlich, sollten der UNHCR und die IOM teilnehmen.

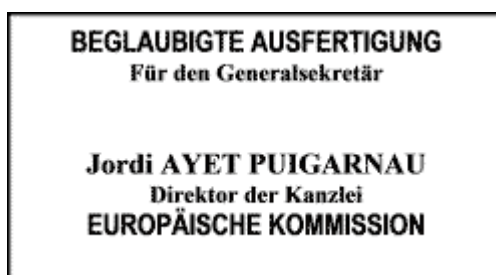
Schlussbemerkungen

16. Sobald mit der Umsetzung der Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen begonnen wird, sollte auch im Hinblick auf die Bewältigung der Lage in Libanon und Jordanien, die beide ebenfalls sehr viele durch den Konflikt in Syrien vertriebene Personen aufgenommen haben, der Schwerpunkt der Neuansiedlungsmaßnahmen der Staaten, die die Schlussfolgerungen vom 20. Juli umsetzen, auf Libanon und Jordanien gelegt werden.

17. Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten und die assoziierten Staaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 11.1.2016

Für die Kommission
Dimitris AVRAMOPOULOS
Mitglied der Kommission



Finanzbogen

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur:
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziel(e)
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Laufzeit der Maßnahme und voraussichtliche finanzielle Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE INDIKATIVE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. *Übersicht*
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Empfehlung der Kommission über eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen

1.2. Politikbereich(e) in der ABM/ABB-Struktur¹

18 – Migration und Inneres

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme²**.

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziel(e)

1.4.1. *Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission*

In der Europäischen Migrationsagenda (COM(2015)240 final) wird die Dringlichkeit einer Reaktion auf die derzeit große Zahl der in der EU ankommenden Flüchtlinge betont. In der Europäischen Migrationsagenda (COM(2015)240 final) wird betont, dass dringend eine gemeinsame Strategie für den Schutz von Vertriebenen ausgearbeitet werden muss.

Die Türkei beherbergt derzeit mehr als zwei Millionen Menschen, darunter viele für längere Zeit, die der Konflikt in Syrien zu Vertriebenen gemacht hat, während das Land gleichzeitig vor enormen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen steht.

Es sollte eine rasche und effiziente Regelung eingerichtet werden, die eine aus humanitären Gründen erfolgende Aufnahme von Personen, die durch den Konflikt in Syrien zu Vertriebenen wurden, aus der Türkei ermöglicht. Die an dieser Regelung teilnehmenden Mitgliedstaaten sollten auf Empfehlung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (UNHCR) und nach Befassung durch die Türkei durch den Konflikt in Syrien vertriebene Personen aus der Türkei aufnehmen, die vor dem 29. November 2015 von den türkischen Behörden registriert wurden, um ihnen einen subsidiären Schutzstatus nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU oder einen äquivalenten Schutzstatus zu gewähren.

¹ ABM: Activity Based Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

² Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

Obschon sich alle Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten solidarisch zeigen sollten, sollte ihre Beteiligung an der Regelung betreffend die Türkei über eine Aufnahme aus humanitären Gründen auf freiwilliger Basis erfolgen. Darüber hinaus muss eine gerechte Verteilung der aufgenommenen Personen zwischen den teilnehmenden Staaten gewährleistet werden.

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel Nr. 4

Stärkung der Solidarität und der Aufteilung der Verantwortung unter den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den von den Migrations- und Asylströmen am meisten betroffenen Mitgliedstaaten, unter anderem durch praktische Zusammenarbeit.

ABM/ABB-Tätigkeit(en):

18.03 – Asyl und Migration

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Aus humanitären Gründen erfolgende jährliche Aufnahme von bis zu 80 000 Personen aus der Türkei in die Mitgliedstaaten.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Zahl der aufzunehmenden Antragsteller

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Der Vorschlag der Europäischen Kommission stellt darauf ab, dass gemeinsam mit der Türkei eine gerechte Lastenteilung zum Schutz von Personen, die durch den Konflikt in Syrien gewaltsam vertrieben wurden, geschaffen wird und eine ordnungsgemäße, geregelte, sichere und würdevolle Ankunft schutzbedürftiger Personen an die Stelle gefährlicher und irregulärer Migration tritt.

Bei der Festlegung des Beginns der Durchführung dieser Regelung sollten die teilnehmenden Staaten der steigenden Zahl der Vertriebenen Rechnung tragen, die sich infolge der dauerhaften Senkung der irregulären Grenzübertritte von der Türkei in die Europäische Union in der Türkei aufhalten.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Die vorgeschlagene Regelung über die Aufnahme aus humanitären Gründen ist eine wichtige flankierende Maßnahme zu den im gemeinsamen Aktionsplan mit der Türkei vorgesehenen

gegenseitigen Verpflichtungen, und zielt auf die Intensivierung der Beziehungen einschließlich einer gemeinsamen und koordinierten Migrationsstrategie ab. Zudem sollten sich alle Mitgliedstaaten sowie die assoziierten Staaten solidarisch zeigen, indem sie freiwillig eine bestimmte Anzahl von Vertriebenen nach Maßgabe dieser Regelung aufnehmen. Zu diesem Zweck sollten gemeinsame Kriterien und Verfahren für das Aufnahmeverfahren und den Schutzstatus, der den nach Maßgabe dieser Regelung aufgenommenen Personen gewährt wird, festgelegt werden.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Die Zahl der Personen, die im Rahmen der vorgeschlagenen Regelung über eine Aufnahme aus humanitären Gründen aus der Türkei in die EU aufgenommen werden, versteht sich zusätzlich zu der Zahl neuansiedelnder Personen, die gemäß den Schlussfolgerungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Juli vereinbart wurde.

Die letztgenannte Regelung wird aktuell bereits umgesetzt.

1.5.4. Vereinbarkeit mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die Bestimmungen über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) sehen vor, dass Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, im Rahmen des nationalen Programms des jeweiligen Mitgliedstaats auf freiwilliger Basis überstellt werden können.

1.6. Laufzeit der Maßnahme und voraussichtliche finanzielle Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Laufzeit**

Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

finanzielle Auswirkungen: 2016 bis 2020

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Laufzeit**

Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,

anschließend reguläre Umsetzung.

1.7. Vorgeschlagene Methoden der Mittelverwaltung

Direkte Verwaltung durch die Kommission

durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;

durch Exekutivagenturen.

geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

indirekte Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen;

internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben);

- die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der GASP im Rahmen des Titels V EUV betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind.

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

Bemerkungen

Diesem Finanzbogen sind die Beträge zu entnehmen, die zur Deckung der Ausgaben für ein Bearbeitungszentrum in der Türkei und der Ausgaben für die humanitäre Aufnahme von Flüchtlingen aus der Türkei in andere Mitgliedstaaten erforderlich sind. Als Bezugsgröße für die Berechnung wird von bis zu 80 000 aufgenommenen Personen pro Jahr ausgegangen. Die Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen für die Aufnahme aus humanitären Gründen sind zu den dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) auf der Grundlage der Haushaltlinie 18 03 01 01 derzeit zugewiesenen Mitteln zu addieren. Die Mittel für die Bearbeitungszentren fallen unter Rubrik 4. Der UNHCR dürfte einen Teil der Verwaltung der Regelung über die Aufnahme aus humanitären Gründen übernehmen.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Für die geteilte Mittelverwaltung ist ein kohärenter und effizienter Rahmen für die Berichterstattung, das Monitoring und die Evaluierung vorhanden. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, für jedes nationale Programm einen Monitoring-Ausschuss einzusetzen, an dessen Sitzungen die Kommission teilnehmen kann.

Die Mitgliedstaaten erstatten jährlich über die Durchführung des mehrjährigen Programms Bericht. Die betreffenden Berichte sind eine Voraussetzung für die jährlichen Zahlungen im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 (horizontale Verordnung).

Im Jahr 2018 wird die Kommission außerdem gemäß Artikel 15 der Verordnung 514/2014 einen Bericht über die Halbzeitüberprüfung der nationalen Programme vorlegen, in dem es auch um die Ausführung der durch diesen Ratsbeschluss bereitgestellten finanziellen Mittel gehen wird.

Ferner wird die Kommission zum 31.12.2018 einen Zwischenbericht über die Durchführung der Fonds sowie zum 30.6.2024 einen Ex-Post-Evaluierungsbericht vorlegen, die die gesamte Durchführung, also nicht nur die Durchführung der nationalen Programme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung, abdecken werden.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die Ausgabenprogramme der GD HOME wiesen bislang kein hohes Fehlerrisiko auf. Dies ergibt sich sowohl aus den Jahresberichten des Rechnungshofs, der keine nennenswerten Fehler feststellen konnte, als auch aus der Restfehlerquote, die laut den jährlichen Tätigkeitsberichten der GD HOME in den vergangenen Jahren unter 2 % lag.

Das Verwaltungs- und Kontrollsystem entspricht den allgemeinen Anforderungen der GSR-Fonds und erfüllt die Bedingungen der Haushaltsordnung in vollem Umfang.

Mithilfe der mehrjährigen Programmplanung und jährlicher Rechnungsabschlüsse auf der Grundlage der Zahlungen der zuständigen Behörde werden die Zeiträume der Förderfähigkeit an die Jahresabschlüsse der Kommission angepasst, ohne dass der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum derzeitigen System erhöht wird.

Im Rahmen der Kontrollen auf der ersten Ebene führt die zuständige Behörde Vor-Ort-Prüfungen durch, die die Zuverlässigkeitserklärung der jeweiligen Fachebene stützen werden.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Zusätzlich zur Anwendung aller vorgeschriebenen Kontrollmechanismen wird die GD HOME im Einklang mit der am 24. Juni 2011 angenommenen neuen Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) eine Betrugsbekämpfungsstrategie ausarbeiten, um unter anderem

sicherzustellen, dass die internen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung vollständig auf die CAFS abgestimmt sind und dass ihr Betrugsrisikomanagement darauf abzielt, Bereiche mit Betrugsrisiken zu ermitteln und entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Bei Bedarf werden Netzwerkgruppen und geeignete IT-Tools für die Analyse von Betrugsfällen in Verbindung mit den Fonds geschaffen.

In Bezug auf die geteilte Mittelverwaltung wird in der CAFS darauf hingewiesen, dass die Kommission die Mitgliedstaaten in ihren Vorschlägen für die Verordnungen für 2014-2020 anhalten sollte, Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu ergreifen, die wirksam sind und in einem angemessenen Verhältnis zu den ermittelten Betrugsrisiken stehen. Der derzeitige Vorschlag enthält in Artikel 5 die eindeutige Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten vorzubeugen und sie aufzudecken, zu korrigieren und der Kommission zu melden.

Weitere Einzelheiten zu diesen Verpflichtungen werden in den detaillierten Regelungen zu den Aufgaben der zuständigen Behörde gemäß Artikel 24 Absatz 5 Buchstabe c enthalten sein.

Die erneute Verwendung von Mitteln im Anschluss an eine Finanzkorrektur auf der Grundlage von Erkenntnissen der Kommission oder des Rechnungshofs ist in Artikel 41 eindeutig geregelt.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

Vernachlässigbare Kontrollkosten und sehr geringes Fehlerrisiko.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Standardmaßnahmen der GD HOME zur Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten finden Anwendung.

3. GESCHÄTZTE VORAUSSICHTLICHE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer 3 Sicherheit und Unionsbürgerschaft	GM/NGM ³	von EFTA-Ländern ⁴	von Kandidatenländern ⁵	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	18.030101	GM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	Rubrik 4 – Europa in der Welt					
	22.02.03.01					

- Neu zu schaffende Haushaltslinien: Entfällt

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [...] [Bezeichnung.....]]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[...][XX.YY.YY.YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

³ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁴ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁵ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

--	--	--	--	--	--	--

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

Mio. EUR

Rubrik des Finanzrahmens		Mehrfährigen		Nummer		3 - Sicherheit und Unionsbürgerschaft						
GD HOME						Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
• Operative Mittel												
18.030101	Verpflichtungen	(1)	840	840	840	840	840	840	840	840		4 200
	Zahlungen	(2)										
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)										
	Zahlungen	(2a)										
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben												

Nummer der Haushaltslinie	(3)													
Mittel für die GD HOME INSGESAMT	Verpflichtungen	=1+ 1a +3	840	840	840	840	840	840	840					4 200
	Zahlungen	=2+ 2a +3												

<ul style="list-style-type: none"> • Operative Mittel INSGESAMT • Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT 	Verpflichtungen	(4)	840	840	840	840	840	840	840					4 200
	Zahlungen	(5)												
	Verpflichtungen	=4+ 6	840	840	840	840	840	840	840					4 200
Mittel unter der RUBRIK 3 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	=5+ 6												

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

GD NEAR		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Bei länger	INSGESAMT
---------	--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------------	------------------

			2016	2017	2018	2019	2020	andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	
• Operative Mittel									
22.02.03.01	Verpflichtungen	(1)	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	133	
	Zahlungen	(2)							
Nummer der Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)							
	Zahlungen	(2a)							
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben									
Nummer der Haushaltslinie		(3)							
Mittel für die GD NEAR	Verpflichtungen	=1+ 1a +3	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	133	
	Zahlungen	=2+							

										2a										
										+3										

<ul style="list-style-type: none"> Operative Mittel INSGESAMT 	Verpflichtungen	(4)	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	133
	Zahlungen	(5)																			
<ul style="list-style-type: none"> Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT 		(6)																			
Mittel unter der des Mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	26,60 0	133
	Zahlungen	=5+ 6																			

Rubrik des Finanzrahmens	Mehrjährigen	5	Verwaltungsausgaben				
---------------------------------	---------------------	----------	---------------------	--	--	--	--

Mio. EUR

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGESAMT
GD HOME							
• Personalausgaben	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320		6,600
• Sonstige Verwaltungsausgaben	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03		0,150
GD HOME INSGESAMT	1,350	1,350	1,350	1,350	1,350		6,750

Mittel unter der INSGESAMT RUBRIK 5	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	1,350	1,350	1,350	1,350	1,350		6,750
--	---	-------	-------	-------	-------	-------	--	--------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte	INSGESAMT

									weitere einfügen	Spalten	
Mittel unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	867,9 5	867,95	867,9 5	867,9 5	867,9 5	867,9 5	867,9 5			4 339,750
	Zahlungen										

3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben	↓	Art ⁶	ERGEBNISSE					Bei andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	länger	INSGESAM	
			Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020				T
		Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Gesamtkosten	
EINZELZIEL Nr. 1 ⁷											
Neuansiedlung											
- Ergebnis	Pauschalbetrag für	10,000	80,000	800	80,000	800	80,000	800	80,000	800	4,000

⁶ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).
⁷ Wie unter 1.4.2. („Einzelziel(e)...“) beschrieben.

MS																			
- Ergebnis	Überstellungskosten	500	80,000	40	80,000	40	80,000	40	80,000	40	80,000	40	80,000	40	80,000	40	80,000	200	
Zwischensumme Einzelziel Nr. 1		für	840	840	840	840	840	840	840	840	840	840	840	840	840	840	840	4,200	
EINZELZIEL Nr. 2 ...																			
Einrichten und Verwalten eines ⁸ Bearbeitungszentrums																			
- Ergebnis	Personalbedarf	132,000	50	6 600	50	6 600	50	6 600	50	6 600	50	6 600	50	6 600	50	6 600	50	6 600	33 000
	Betriebskosten	1	1	20 000	1	20 000	1	20 000	1	20 000	1	20 000	1	20 000	1	20 000	1	20 000	100 000

⁸ Die genannten Zahlen beziehen sich auf ein Zentrum mit einer Kapazität von 10 000 Personen, einen Personalbedarf von 50 Personen und Betriebskosten in Höhe von 20 Mio. EUR jährlich und beruhen auf einer groben Schätzung.

Zwischensumme Einzelziel Nr. 2	für	26 600		26 600		26 600		26 600		26 600		26 600	26 600		26 600	26 600	26 600	26 600	133 000
GESAMTKOSTEN		866 600		866 600		866 600		866 600		866 600		866 600	866 600		866 600	866 600	866 600	866 600	4 333

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Zusammenfassung

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen	INSGE SAMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---	-----------------------

RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	1,320	1,320	1,320	1,320	1,320			6,600
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,03	0,03	0,03	0,03	0,03			0,150
Zwischensumme RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	1,350	1,350	1,350	1,350	1,350			6,750

Außerhalb der RUBRIK 5⁹ des Mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben								

⁹ Technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Sonstige Verwaltungsausgaben								
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens								

INSGESAMT	1,350	1,350	1,350	1,350	1,350			6,750
------------------	-------	-------	-------	-------	-------	--	--	--------------

Der Mittelbedarf für Personal und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr 201 6	Jahr 201 7	Jahr 201 8	Jahr N+3	Bei läng er anda uern den Aus wirk unge n (sieh e 1.6) bitte weit ere Spalt en einfü gen		
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	10	10	10	10	1	0	
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten: VZÄ)¹⁰							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							

¹⁰ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK = Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 jj ¹¹	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT		10	10	10	10	10	10

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	Unterstützung, Durchführung und Überwachung der Tätigkeiten in Bezug auf die Neuansiedlung von Personen auf Kommissionsebene und Unterstützung der Türkei in Bezug auf das Bearbeitungszentrum.
Externes Personal	

¹¹ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar, könnte jedoch die Inanspruchnahme besonderer Instrumente, wie in der MFR-Verordnung definiert, erforderlich machen.

Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der betreffenden Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

[...]

Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

Nach Prüfung aller Möglichkeiten einer Mittelumschichtung innerhalb der Ausgabenrubrik Sicherheit und Unionsbürgerschaft sowie nach Ausschöpfung des dort verbliebenen Spielraums wird vorgeschlagen, das Flexibilitätsinstrument in Anspruch zu nehmen.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesam t
Geldgeber/kofinanzie rende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹²					Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6) bitte weitere Spalten einfügen
		Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	
Artikel 6600			p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

[...]

¹² Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.